

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Genehmigung und Registrierung einer Fischhaltung gemäß § 3, § 4 und § 6 Fischseuchenverordnung
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg eMail: poststelle@lra-ebe.de Tel: 08092 823 0
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg eMail: datenschutz@lra-ebe.de Tel: 08092 823 118
4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	
4a) Zwecke der Verarbeitung:	Ihre Daten werden erhoben, um die Fischhaltung in unserer Datenbank zu registrieren, um im Bedarfsfall (z. B. Ausbruch einer Fischseuche) entsprechende Auswertungen durchführen und Maßnahmen einleiten zu können. Zusätzlich wird geprüft, ob eine Genehmigungspflicht für die Fischhaltung gegeben ist.
4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO i. V. m. § 6 Fischseuchenverordnung (= Registrierung) und § 4 Fischseuchenverordnung (= Genehmigung) verarbeitet.
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten werden im Veterinäramt und im zentralen EDV-System (TIZIAN - Veterinärdatenbank Bayern) gespeichert. Um Ihre Genehmigung ausstellen zu können, werden Ihre Daten innerhalb des Landratsamtes Ebersberg an die zuständige Organisationseinheit (Sachgebiet 33) weitergeleitet. Zur sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrages zur Genehmigung und im Rahmen der Anzeigepflicht einer Fischhaltung gemäß § 3 bzw. § 6 der Fischseuchenverordnung können Ihre Daten an folgende weitere Behörden/ Stellen weitergeleitet werden: Kommunen, Umweltschutzamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gesundheitsamt, Landwirtschaftsamt, Rechts- und Ordnungsamt, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Kreiskasse, Amt für Landwirtschaft und übergeordnete Behörden (Regierung von Oberbayern, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz).
6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.
7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Die personenbezogenen Daten bleiben nach Rückgabe oder Entzug der Genehmigung sowie nach dem Ableben des Antragstellers noch 10 Jahre gespeichert und werden anschließend gelöscht.
8. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung	<ul style="list-style-type: none">• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).• Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).• Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.• Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. <p>Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Ebersberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>
10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 4 und 6 Fischseuchenverordnung.</p> <p>Das Veterinäramt benötigt Ihre Daten, um Auswertungen und Prüfungen im Hinblick auf die erforderliche Genehmigungspflicht der Fischhaltung durchführen zu können.</p> <p>Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage von § 29 Nr. 1 und 3 FischseuchenVO eingeleitet werden.</p>